

## **Merkblatt des BKA vom 02.06.2020 insbesondere zu Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen**

Das Bundeskriminalamt hat jetzt ein allgemeines Informationsmerkblatt herausgegeben (keine verbindliche Einstufung nach § 2 Abs. 5 Satz 4 WaffG), in dem es eine rechtliche Einschätzung über die Verwendung von Nachtsichttechnik auf der Jagd abgibt.

Dabei ist zu beachten, dass es sich hier um die juristische Einschätzung des BKA handelt, und dass z.B. der Freistaat Bayern bisher eine andere Auffassung vertreten hat. Endgültig rechtssicher werden Gesetze nur von den Gerichten ausgelegt.

Zusammengefasst enthält das Merkblatt folgende Aussagen:

- Waffenrechtlich werden drei Typen von Nachtsichtgeräten (NSG) unterschieden: Nachtzielgeräte mit Zielhilfsmittel (Absehen) und Montagevorrichtung für Waffen, Nachtsichtauf- und Vorsätze (mit Montagevorrichtung für Waffen) die für Waffen bestimmt sind (Single-Use-Geräte), und sonstige Nachtsichtgeräte, die nicht für Waffen bestimmt sind, aber auch an Zielhilfsmitteln montiert werden können (Dual-Use-Geräte).
- Der Umgang mit Nachtzielgeräten und Nachtsichtauf- und Vorsätzen ist grundsätzlich erst einmal verboten. Dagegen sind sogenannte Dual-Use-Geräte der dritten Kategorie sind frei erwerbbar und werden erst dann waffenrechtlich relevant, wenn sie an eine Schusswaffe oder deren Optik montiert werden oder mit einer Montagevorrichtung für Schusswaffen versehen werden.
- Durch die waffenrechtliche Neuregelung in § 40 Absatz 3 Satz 4 WaffG (BGBl. I vom 19.02.2020) ist jetzt allein für jagdliche Zwecke der Umgang mit Nachtsichtvorsatz- und Aufsatzgeräten sowie die Montage von Dual-Use-Geräten an Waffen waffenrechtlich eingeschränkt erlaubt. Voraussetzungen: gültiger Jagdschein, keine entgegenstehenden jagdrechtlichen Vorschriften und ausschließliche Verwendung bei der Jagdausübung oder beim jagdlichen Übungsschießen.
- **Wichtig: nach Meinung des BKA – anders z.B. Bayern – dürfen Geräte mit integrierter künstlicher Lichtquelle nicht an Waffen oder deren Zielhilfsmitteln montiert werden! Künstliche Lichtquellen dürfen nach dem WaffG generell nicht an Waffen angebracht werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Weißlicht oder Infrarotlicht handelt, und auch unerheblich, ob die jagdliche Nutzung als solche erlaubt wäre. Der ÖJV-BW empfiehlt dringend, sich an den Vorgaben des BKA-Merkblatts zu orientieren.**
- Waffenrechtlich bleibt damit der Umgang mit Nachtsichtauf- oder Vorsatzgeräten mit Montageeinrichtung für Waffen weiterhin allgemein verboten, es besteht lediglich eine Ausnahme von diesem Verbot für Jagdscheininhaber für die Jagdausübung. Deshalb dürfen solche Geräte nur an andere Jagdscheininhaber oder Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis weitergegeben werden. Die Geräte unterliegen den Aufbewahrungsvorschriften des § 36 WaffG (d.h. nach AWaffV Aufbewahrung in Behältnissen mit mind. Widerstandsgrad 0).
-